

21 C 1/16

SPORTGERICHT DES TISCHTENNIS-VERBANDS SACHSEN-ANHALT E.V.



IM NAMEN DES
TISCHTENNIS-VERBANDS SACHSEN-ANHALT E.V.
URTEIL

In der Einspruchssache

des

vertreten durch

- Berufungsklägers und Einspruchsklägers -

g e g e n

den Kreisverband Tischtennis Saalekreis e.V.,

vertreten durch

, dieser vertreten durch

- Berufungsbeklagten und Einspruchsbeklagten -

hat das Sportgericht des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. durch den Vorsitzenden des Sportgerichtes Schulz sowie die Beisitzer am Sportgericht Lange und Hecht auf Grundlage der bis zum 21. April 2016 eingegangenen Schriftsätze im schriftlichen Verfahren am 22. April 2016

f ü r R e c h t e r k a n n t:

1. Auf die Berufung des Einspruchsklägers wird das Urteil des Kreissportgerichtes Saalekreis vom 22. Februar 2016 aufgehoben.

2. Das Verfahren wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kreissportgericht Saalekreis zurückverwiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits bleiben dem Schlussurteil vorbehalten.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Wertung des Punktspieles der dritten Mannschaft des Einspruchsklägers vom 30. Oktober 2015. **1**

Am 30. Oktober 2015 trat die dritte Mannschaft des Einspruchsklägers gegen die fünfte Mannschaft der SG (im Weiteren:) an. **2**
Das Punktspiel endete mit 11:4 Spielen und 39:19 Sätzen zu Gunsten der fünften Mannschaft von . Bezüglich der einzelnen Ergebnisse wird auf das Protokoll des Punktspieles verwiesen.

Bei der Eingabe des Protokolls in die Onlineplattform click-TT bemerkte der Mannschaftsführer der dritten Mannschaft des Einspruchsklägers, dass die Eingangsdoppel falsch gespielt wurden. Tatsächlich spielten Doppel 1 gegen Doppel 1 sowie Doppel 2 gegen Doppel 2. **3**

Der Einspruchskläger hat vor dem Kreissportgericht Saalekreis hat sinngemäß beantragt, **4**
das Punktspiel vom 30. Oktober 2015 umzuwerten.

Der Einspruchsbeklagte hat beantragt, **5**
den Einspruch abzuweisen.

Das Kreissportgericht Saalekreis hat mit Urteil vom 22. Februar 2016 den Einspruch als unzulässig abgewiesen. Auf den Inhalt des Urteils wird Bezug genommen. Zur Begründung führt das Kreissportgericht aus, dass ein Verstoß gegen § 12 Abs. 1 RO TTVSA vorliege, woraufhin der Einspruch als unzulässig zurückzuweisen sei. **6**

Das Urteil des Kreissportgerichtes Saalekreis wurde dem Einspruchskläger mit Schreiben vom 23. Februar 2016 zugestellt. **7**

Am 9. März 2016 hat der Einspruchskläger gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und diese mit Schreiben vom 7. März 2016, beim Kreissportgericht Saalekreis eingegangen am 9. März 2016, begründet. **8**

Der Einspruchskläger nimmt Bezug auf sein bisheriges Vorbringen. **9**

Der Einspruchskläger beantragt sinngemäß, **10**

das Urteil des Kreissportgerichtes Saalekreis vom 22. Februar 2016 aufzuheben.

Der Einspruchsbeklagte sinngemäß, **11**

die Berufung abzuweisen.

Im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen. **12**

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist zulässig (I.) und begründet (II.). **13**

I. Gemäß §§ 33 Abs. 1, 6 Abs. 3 Nr. 3 RO TTVSA entscheidet das Sportgericht über Berufungen gegen Urteile der Kreis- und Stadtsportgerichte. Der Einspruchskläger wendet sich mit seiner Berufung gegen das Urteil des Kreissportgerichtes Saalekreis vom 22. Februar 2016, Az.: 2015-3. **14**

1. Die Berufung wurde form- und fristgerecht erhoben. Der Einspruchskläger hat am 7. März 2016 schriftlich per Einschreiben Berufung gegen das Urteil des Kreissportgerichtes Saalekreis vom 22. Februar 2016 eingelegt. **15**

2. Weiterhin hat der Antragsteller die Rechtsmittelgebühr in Höhe von 50,- € fristgerecht entrichtet. Zwar hat der Einspruchskläger die Rechtsmittelgebühr auf das Konto des Kreisverbands Tischtennis Saalekreis e.V. überwiesen. Dies kann dem Einspruchskläger jedoch nicht zum Nachteil gereicht werden, da diese Kontoverbindung in der Rechtsmittelbelehrung des Urteils des Kreissportgerichtes Saalekreis vom 22. Februar 2016 fälschlicherweise genannt wurde. Insoweit ist dem Einspruchskläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. **16**
- II. Das Urteil des Kreissportgerichtes Saalekreis vom 22. Februar 2016 ist rechtswidrig und verletzt den Einspruchskläger in seinen Rechten. **17**
1. Der Einspruch des Einspruchsklägers ist zulässig. **18**
- a. Für die Zulässigkeit ist es unerheblich, ob die Einspruchsschrift direkt an den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorganes geschickt wird oder, ob der Einspruchskläger sich eines Dritten bedient, um den Einspruch einzureichen. Maßgeblich ist allein, ob die Einspruchsschrift fristgerecht, also innerhalb der zweiwöchigen Einspruchsfrist bei dem zuständigen Rechtsorgan eingereicht wird. **19**
- b. Der Einspruchskläger hat am 23. November 2015 den Einspruch gegen die Wertung des hier streitgegenständlichen Punktspiels erhoben und diesen damit rechtzeitig an das Kreissportgericht Saalekreis gesendet. **20**
- aa. Die Einreichung der Einspruchsschrift erfolgte über den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorganes. Es obliegt dem Einspruchskläger selbst, ob er sich eines Dritten zur Einreichung der Einspruchsschrift bedient. Dabei muss sich der Einspruchskläger etwaige Mängel und Versäumnisse in der Weiterleitung der Einspruchsschrift zurechnen lassen. Unerheblich ist insoweit, ob der Einspruchskläger, wie hier, irrig die Einspruchsschrift an den unzuständigen Staffelleiter sendet. **21**
- bb. Der Einspruchsbeklagte hat auf Geheiß des Einspruchsklägers die Einspruchsschrift am 20. November 2015 an den Vorsitzenden des Kreissportgerichtes Saale- **22**

kreis gesandt. Aus dieser Weiterleitung resultierende Nachteile müsste sich der Einspruchskläger gegen sich gelten lassen, da er insoweit die Verantwortung für die rechtzeitige Weiterleitung der Einspruchsschrift trägt.

cc. Die Einspruchsschrift ist beim Kreissportgericht Saalekreis fristgerecht eingegangen. Für die Rechtzeitigkeit der Einreichung trägt der Einspruchskläger die Darlegungs- und Beweislast. Die Entscheidung des Staffelleiters vom 9. November 2015 führt zu einem Fristlauf für die Einreichung des Einspruches vom 10. November 2015, 0:00 Uhr bis zum 23. November 2015, 24:00 Uhr. Der Einspruchskläger hat die Einspruchsschrift zunächst per Einschreiben an den Einspruchsbeklagten gesandt. Dieser sandte die Einspruchsschrift per Einschreiben weiter an den Vorsitzenden des Kreissportgerichtes Saalekreis, wo die Einspruchsschrift nachweislich der Sendungsverfolgung am 23. November 2015 zugestellt wurde. **23**

2. Die Sache ist daher nach §§ 39 RO TTVSA, 538 Abs. 2 Nr. 3 ZPO an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückzuverweisen. **24**

3. Der Ausspruch über die Kosten bleibt dem Schlussurteil vorbehalten, da in der Hauptsache noch keine abschließende Entscheidung getroffen wurde. **25**

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil ist innerhalb des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. kein Rechtsmittel zulässig.

Schulz